

8.7.1916

6

Beschlagnahme von Strickgarn. Amtlich wird gemeldet: Bei Besprechung des Nachtrages zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickwaren (W. M. 600/1. 18 RM), wurden in der Presse mehrfach nicht zutreffende Aufklärungen gegeben. Ausgenommen von der Meldepflicht sind nicht Strickgarne in handelsfertiger Aufmachung, sondern Strickgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf zu Tapissierzwecken. Dagegen gehören Strickgarne — ohne das Mindestmengen festgesetzt wären — noch zu den meldepflichtigen Gegenständen, soweit sie in Haushaltungen zum Zweck der eigenen Verwendung vorhanden sind.